

---

## S 2 R 2969/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 2969/17
Datum	17.06.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 2244/20
Datum	28.02.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 17. Juni 2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

### Gründe

#### I.

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung streitig.

Der 1973 geborene Kläger ist gelernter Bäcker. Bei Zweiradunfällen 1989 und 2004 zog er sich multiple Frakturen, insbesondere an den unteren Extremitäten zu.

Nach einer stationären Rehabilitation im Rehabilitationskrankenhaus U1 vom 14.11. bis 21.12.2007 mit Belastungserprobung, bei der das Leistungsvermögen des Klägers für leichte Tätigkeiten und für die Tätigkeit eines

---

BÄ¼rokaufmanns auf unter drei Stunden tÄ¼glich eingeschÄ¼tzt worden war, wertete die Beklagte den Antrag des KlÄ¼gers auf Leistungen zur Rehabilitation als Rentenanspruch und gewÄ¼hrte ihm fÄ¼r die Zeit vom 01.08.2005 bis 31.12.2009 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Den Antrag des KlÄ¼gers auf WeitergewÄ¼hrung der Rente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 01.04.2010 und Widerspruchsbescheid vom 07.06.2011 ab. Grundlage hierfÄ¼r waren die Gutachten des Z1 und des F1. Die hiergegen gerichtete Klage ([S 2 R 2906/11](#)) wies das Sozialgericht Karlsruhe (SG) mit Urteil vom 11.10.2012 ab. Es stÄ¼tzte sich im Wesentlichen auf das Gutachten des M1 (Diagnosen: Posttraumatische Arthrose des rechten HÄ¼ftgelenks mit geringer BewegungseinschrÄ¼nkung, posttraumatische Arthrose des rechten Kniegelenks mit erheblichem Funktionsdefizit, unter Fehlform und VerkÄ¼rung verheilte Unterschenkelfraktur rechts mit VerknÄ¼cherung der Bandverbindung zwischen Schien- und Wadenbein [tibiofibuläre Syndesmose], FunktionsstÄ¼rung der Sprunggelenke, multiple Narbenbildungen, anamnestisch rÄ¼ckfÄ¼llige Blockierungen der HWS und LWS bei derzeit unauffÄ¼lligem Befund, subjektive Beschwerden des rechten Daumens bei klinisch und radiologisch unauffÄ¼lligem Befund, InstabilitÄ¼t des linken Schultergelenks bei freier Funktion der Schultergelenke), der fÄ¼r TÄ¼tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von einer LeistungsfÄ¼higkeit von sechs Stunden und mehr unter BerÄ¼cksichtigung nÄ¼her ausgefÄ¼hrter sogenannter qualitativer EinschrÄ¼nkungen ausging und auch keine relevante Einschränkung der GehfÄ¼higkeit sah. Der EinschÄ¼tzung des behandelnden P1, welcher in seiner sachverstÄ¼ndigen Zeugenaussage allenfalls eine bis zu zweistÄ¼ndige TÄ¼tigkeit fÄ¼r zumutbar erachtete, schloss sich das Gericht nicht an. Die vom KlÄ¼ger hiergegen eingelegte Berufung wies der erkennende Senat mit Beschluss vom 15.10.2013 ([L 9 R 340/13](#)) ohne weitere Ermittlungen zurÄ¼ck. Wie sich aus der erstinstanzlichen Entscheidung ergebe, bestÄ¼nden qualitative EinschrÄ¼nkungen der LeistungsfÄ¼higkeit, die eine sechsstÄ¼ndige TÄ¼tigkeit nicht ausschÄ¼ssen. Es sei nicht festzustellen, dass der KlÄ¼ger unter unertrÄ¼glichen Schmerzen leide und deshalb nur weniger als sechs Stunden einer ErwerbstÄ¼tigkeit nachkommen kÄ¼nne.

Am 09.02.2017 beantragte der KlÄ¼ger erneut die GewÄ¼hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte holte hierauf nach Beiziehung von Befundberichten bei S1 und P1 ein Gutachten des Z1 ein, welcher den KlÄ¼ger am 24.05.2017 ambulant untersuchte und in seinem Gutachten vom 24.05.2017 die GesundheitsstÄ¼rungen Zustand nach multiplen Frakturen des rechten Beins mit HÄ¼ftluxation, Abriss des kleinen RollhÄ¼gels, multiple Narben im Unterschenkelbereich, plastische Hautdeckung, mehrfache Operationen mit verbliebener BeinverkÄ¼rung rechts 3cm und Muskelumfangsminderung; posttraumatische Gonarthrose rechts mit FunktionseinschrÄ¼nkung und BelastungseinschrÄ¼nkung; posttraumatische Coxarthrose rechts; FunktionseinschrÄ¼nkung rechtes Sprunggelenk; Zustand nach Schultergelenksverletzung mit verbliebener Stufe im Schultergelenk ohne gravierende FunktionseinbuÄ¼e; anamnestisch rezidivierende muskulotendinÄ¼se Beschwerden im Bereich der Lenden- und HalswirbelsÄ¼ule mit Funktionsblockaden, aktuell ohne wesentliche FunktionseinbuÄ¼e und ohne radikÄ¼re

---

Reizsymptomatik; Zustand nach Daumendistorsion rechts mit verbliebener Vergrößerung der Gelenkkapsel ohne wesentliche Bewegungseinschränkungen und gravierende Instabilität diagnostizierte. Der Kläger könne trotz dieser Leiden mit qualitativen Einschränkungen noch sechs Stunden am Tag der Tätigkeit als Bäcker bzw. anderen Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachkommen. Den Antrag lehnte die Beklagte hierauf mit Bescheid vom 27.06.2017 ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 11.08.2017).

Der Kläger hat dagegen am 29.08.2017 Klage zum SG erhoben und an seinem Begehren festgehalten.

Das SG hat zunächst die Hausärztin des Klägers, S1 und den P1 als sachverständige Zeugen gehört. S1 hat mitgeteilt, den Kläger seit dem Jahr 2010 zu behandeln. Der Gesundheitszustand habe sich seit 15.10.2013 nicht wesentlich verändert, der Schwerpunkt der Leiden liege (weiterhin) auf orthopädischem Fachgebiet. P1 hat angegeben, seit dem 15.10.2013 habe sich eine verschleißbedingte Verschlechterung ergeben, eine Verbesserung sei nicht zu erwarten. An allen Extremitäten und im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule bestünden erhebliche Einschränkungen, die eine sechsständige Tätigkeit ausschließen würden. Das Gangbild sei stark hinkend.

Der Facharzt J1 hat sodann in dem vom SG veranlassten orthopädischen Gutachten vom 17.03.2018 nach ambulanter Untersuchung am 15.03.2018 die Gesundheitsstörungen leichte Fehlstatik der Wirbelsäule durch Beinverkürzung rechts von ca. 2,5 cm; freie Wirbelsäulenbeweglichkeit in allen Etagen, diskrete Instabilität linkes Schultergelenk nach Schultergelenksverletzung ohne Funktionseinschränkung des linken Schultergelenks, Schmerzen rechtes Daumensattelgelenk ohne Funktionseinschränkung oder Reizzustand, Verschmächtigung der Beinmuskulatur rechts gegenüber links mit multiplen Narben, leichte Schwellneigung des stammfernen rechten Unterschenkels sowie der rechten Knöchelkontur, Bewegungseinschränkung rechtes Hüftgelenk bei mäßiger Hüftgelenksarthrose im Röntgenbild, erhebliche Bewegungseinschränkung rechtes Kniegelenk bei fortgeschrittener posttraumatischer Gonarthrose, Bewegungseinschränkung bei der Fußhebung im rechten oberen Sprunggelenk durch Verknöcherungen zwischen dem stammfernen Schien- und Wadenbein rechts; gut häftige Bewegungseinschränkung im unteren Sprunggelenk rechts gegenüber links, Minderung der Gefühlsempfindung am rechten Kniegelenk sowie im Bereich des stammfernen rechten Unterschenkels und Rückfußes diagnostiziert. Aufgrund dieser Leiden könne der Kläger nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten ausüben. Das Heben von Lasten bis 10 kg sei noch möglich. Gemieden werden müssten Tätigkeiten mit wiederkehrenden Arbeiten in nach vorne gebeugter Körperhaltung, mit Wirbelsäulenzwangshaltungen, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Arbeiten in der Hocke und im Knien, Gehen auf unebenem Boden und Arbeiten in Nässe und Kälte. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen könne er noch sechs Stunden am Tag als Bäcker und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein. Notwendig seien ein

---

hÄ¶henverstellbarer Schreibtisch und ein ergonomischer Arbeitsstuhl. Der KlÄ¶ger sei in der Lage, viermal am Tag 500 Meter in weniger als 20 Minuten zurÄ¶ckzulegen und Ä¶ffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Der Beurteilung von P1 kÄ¶nne unter BerÄ¶cksichtigung der Befunde nicht gefolgt werden. Das LeistungsvermÄ¶gen sei seit dem Jahr 2012 wie dargestellt einzuschÄ¶tzen.

In dem auf Antrag und Kostenrisiko des KlÄ¶gers eingeholten Gutachten vom 12.12.2018 vertrat P1 nach ambulanter Untersuchung des KlÄ¶gers am 26.10.2018 die Auffassung, der KlÄ¶ger kÄ¶nne seit mindestens 13.07.2004 nicht mehr im Umfang von drei Stunden und mehr tÄ¶tig sein. Zumutbar seien allenfalls leichte TÄ¶tigkeiten im freien Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen. Der KlÄ¶ger mÄ¶sse selbststÄ¶ndig regelmÄ¶ßige Pausen einlegen kÄ¶nnen. Nicht leidensgerecht seien TÄ¶tigkeiten, die das Heben und Tragen von Lasten sowie BÄ¶cken und Beugen abverlangten. TÄ¶tigkeiten im Knien, im Hocken sowie das Ersteigen von Leitern, GerÄ¶sten und Treppen seien nicht mehr zuzumuten. Vermieden werden mÄ¶ssten ferner Zwangshaltungen und TÄ¶tigkeiten mit voller GebrauchsfÄ¶higkeit der HÄ¶nde. Die GehfÄ¶higkeit sei eingeschrÄ¶nkt, eine Strecke von 500 Metern kÄ¶nne jedoch viermal am Tag in unter 20 Minuten zurÄ¶ckgelegt werden. Seiner EinschÄ¶tzung nach sei die LeistungsfÄ¶higkeit im Rahmen der Belastungserprobung im Jahr 2007 zutreffend eingeschÄ¶tzt worden. Die Ä¶brigen Gutachten halte er fÄ¶r unzutreffend, weil diese allein auf die funktionellen EinschrÄ¶nkungen abstellten. TatsÄ¶chlich sei aber die Schmerzhaftigkeit maÄ¶geblich. Nachdem die BewegungsumfÄ¶nge in allen Gutachten dokumentierten, dass der KlÄ¶ger nicht mehr normal sitzen kÄ¶nne, fehle fÄ¶r die jeweiligen Leistungsbeurteilungen jegliches VerstÄ¶ndnis. Es liege ein Fall der schweren spezifischen LeistungseinschrÄ¶nkung bzw. zumindest eine Summierung ungewÄ¶hnlicher LeistungseinschrÄ¶nkungen vor, so dass der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen sei. Ihm sei nicht erklÄ¶rlich, wie F1 eine chronische SchmerzstÄ¶rung habe verneinen kÄ¶nnen. Im Ä¶brigen habe dieser das Ä¶uÄ¶ere Erscheinungsbild des KlÄ¶gers im psychiatrischen Befund als erstes geschildert. Das Landessozialgericht habe in seiner frÄ¶heren Entscheidung das Fehlen eines Schmerzsyndroms zu Unrecht aus der Nichteinnahme von Schmerzmitteln und einer lediglich bedarfsweisen Physiotherapie geschlossen. Zutreffend sei, dass der KlÄ¶ger Schmerzmittel nur unter Belastung benÄ¶tze, in Ruhe ertrage er die Schmerzen ohne Schmerzmittel. Da der Bruder des KlÄ¶gers selbst Physiotherapeut sei, erfolge hier fast tÄ¶glich eine unentgeltliche Behandlung. Die erhobenen BewegungsmaÄ¶ße hat P1 am 03.04.2019 nachgereicht.

J1 hat mit seinen ergÄ¶nzenden Stellungnahmen vom 02.03.2019 und 15.05.2019 an seiner EinschÄ¶tzung festgehalten. Die von P1 mitgeteilten BewegungsmaÄ¶ße wÄ¶rden den seinen zwar teilweise widersprechen, jedoch nicht in erheblicher Weise. BezÄ¶glich der objektivierbaren Befunde bestehe insoweit keine relevante Diskrepanz. Seiner Auffassung nach sei nicht davon auszugehen, dass eine lÄ¶ngere Beobachtung zu besseren Erkenntnissen fÄ¶hre. Das Sitzen sei bei der von ihm festgestellten HÄ¶ftbeweglichkeit von 105/10/00 (Beugung/Streckung) nicht eingeschrÄ¶nkt, die gegenteilige Behauptung sei nicht nachzuvollziehen.

Mit Urteil vom 17.06.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach dem Ergebnis der

---

Beweisaufnahme stehe für die Kammer fest, dass der Kläger unter den von J1 genannten Gesundheitsstörungen leide. Die auf orthopädischem Fachgebiet zu verortenden Gesundheitsstörungen bedingten lediglich qualitative Leistungseinschränkungen, so dass es dem Kläger weiterhin zumutbar sei, einer leidensgerechten Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sechs Stunden und mehr arbeitstäglich nachzukommen. Dies leite die Kammer hauptsächlich aus dem Gutachten des J1 und ergänzend aus den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten der F1 und Z1 ab, welche im Wege des Urkundenbeweises verwertet würden. Das Gutachten des J1 komme nach Einschätzung der Kammer schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sich eine zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens nicht begründen lasse. Höhergradige Bewegungseinschränkungen im Bereich der Lenden- oder Halswirbelsäule lägen nach diesem Gutachten nicht vor, die Beweglichkeit der oberen Extremitäten sei frei, neurologische Defizite, Reizzeichen oder Einschränkungen der groben Kraft nicht festzustellen. Zwar liege beim Kläger eine Verschmächtigung der Muskulatur am rechten Gesäß und dem rechten Bein vor, was den Rückschluss auf eine erhebliche Schonung zulasse. Die Beweglichkeit im Bereich der Hüfte sei bei Beugung und Streckung mit 105/10/0 rechts und 130/0/0 links zwar beeinträchtigt und auch beim rechten Bein bestehe mit einer Beweglichkeit in Beugung und Streckung mit 70/10/0 gegenüber links mit 135/0/5 eine erhebliche Beeinträchtigung. Vergleichbares gelte für die Beweglichkeit im rechten oberen Sprunggelenk mit einer Beweglichkeit von 0/0/35 gegenüber links 15/0/45. Die genannten Bewegungsmaße schließen jedoch weder das Sitzen noch eine sitzende Tätigkeit aus, wie J1 nachvollziehbar ausgeführt habe. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung sei der Kläger in der Lage gewesen, mit ausgestreckten Beinen über einen längeren Zeitraum zu sitzen. Der Kläger sei, wie das Gutachten des J1 zeige, in der Lage, mit leicht eingeschränktem Abrollen des linken Fußes bei seitengleicher Schrittlänge flüssig und weitestgehend unauffällig zu gehen. Auch hiervon habe sich die Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen eigenen Eindruck verschaffen können, der weitere Zweifel ausschließe. Der Zehenspitzenstand sei beim Gutachter rechts â wenn auch nur deutlich eingeschränkt â möglich gewesen. Die Hocke habe rechts verlangsamt bis 45° eingenommen werden können. Die objektivierten Funktionsparameter seien also â hier bestehe wohl auch seitens P1 Übereinstimmung mit der Einschätzung von J1 â nicht geeignet, eine zeitliche Leistungseinschränkung zu begründen.

Soweit P1 die zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens auf eine besondere Schmerzhaftigkeit stützen wolle, stehe dem nicht zuletzt das Gutachten des F1 entgegen. Relevante kognitive Beeinträchtigungen hätten ebenso wenig wie eine höhergradige Beeinträchtigung des Affekts bestanden. Vor diesem Hintergrund habe F1 bereits im Jahr 2010 nachvollziehbar keine so erhebliche Schmerzstörung feststellen können, die mit einer zeitlichen Einschränkung des Leistungsvermögens vereinbar wäre. Diese Beurteilung überzeuge auch heute noch, und zwar selbst unter Berücksichtigung der Angaben von P1 in dessen Gutachten. Zunächst sei klarzustellen, dass das äußere Erscheinungsbild im Rahmen des psychiatrischen Befunds regelmäßig als erstes dargestellt werde, weil es den ersten Eindruck vom Probanden widerspiegele. Mit der an erster Stelle dargestellten Beschreibung des äußeren

---

---

Erscheinungsbilds sei insoweit zur „Überzeugung der Kammer keine Wertung verbunden, vielmehr liege gerade eine ordnungsgemäße Befunderhebung vor. Dass P1 hierin Anlass zur Kritik zu sehen glaube, belege eher seine fehlende Fachkunde im Bereich der Auswertung psychiatrischer Befunde als die von ihm im Zusammenhang postulierten Thesen. Im „brigen teile P1 selbst mit, der Kläger sei nur unter Belastung auf Schmerzmittel angewiesen und ertrage die Schmerzen ansonsten ohne Schmerzmedikation. Entsprechend habe der Kläger, auch nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung, seit dem Gutachten des F1 keine aufwendigeren schmerzdistanzierenden Therapieversuche unternommen. Er habe sich weder in eine (stationäre oder ambulante) multimodale fachärztliche Schmerztherapie begeben, noch habe er eine schmerzdistanzierende Psychotherapie versucht. Auch eine psychiatrische Anbindung, in deren Rahmen eine schmerzdistanzierende Pharmakotherapie durchführbar gewesen wäre, sei bislang nicht in Anspruch genommen worden. Im Ergebnis sei für die Kammer deshalb schlicht nicht plausibel, dass der Kläger unter solchen Schmerzen leiden soll, die einer sechsständigen Tätigkeit entgegenstehen. Weder die Verordnung von Cannabis zur Schmerztherapie, noch die Einnahme von Valoron (Wirkstoff Tilidin) rechtfertigten die Annahme einer zeitlichen Leistungseinschränkung, denn ein Arbeiten in nicht gefahrgeneigten Berufen (und ohne das Fahren eines KFZ) sei auch unter der Einwirkung dieser Substanzen möglich. Die von P1 angenommene zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens sei deshalb auch mit Blick auf die von ihm ins Feld geführten Belastungserprobungen nicht nachvollziehbar. Eine Erwerbsminderungsrente sei vorliegend auch nicht aufgrund von besonderen qualitativen Leistungseinschränkungen zu gewähren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die konkrete Bezeichnung von Verweisungstätigkeiten erforderlich, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliege. Dieser Ausnahmefall sei noch nicht gegeben, wenn der Versicherte körperlich leichte Tätigkeiten nur mit weiteren Einschränkungen verrichten könne. Vielmehr müsse entweder bereits eine schwerwiegende Behinderung ein weites Feld von Verweisungsmöglichkeiten versperren, oder eine Mehrzahl von Einschränkungen, die jeweils nur einzelne Verrichtungen oder Arbeitsbedingungen betreffen, zusammengenommen das noch mögliche Arbeitsfeld in erheblichem Umfang zusätzlich einengen (BSG, Urt. v. 19.08.1997 – [13 RJ 1/94](#) -). Für die Prüfung, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine spezifische Leistungsbehinderung vorliege, gebe es keinen konkreten Beurteilungsmaßstab, sondern diese richteten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hier sei auch im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des BSG eine Verschlussenheit des Arbeitsmarktes nicht zu begründen. Bei den in den Gutachten der J1 und P1 weitestgehend übereinstimmend angegebenen qualitativen Einschränkungen handele es sich weder um eine Summierung ungewöhnlicher Einschränkungen, noch liege eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. Aufgrund der bestehenden Leiden könne der Kläger nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten ausüben. Das Heben von Lasten bis 10kg sei noch möglich. Gemieden werden müssten Tätigkeiten mit Zwangshaltungen für die Wirbelsäule und die Extremitäten, das Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, das Gehen auf unebenem Boden und das Arbeiten in Nässe und Kälte. Die Fähigkeit zum Sitzen sei mit Blick auf die im Gutachten

---

des J1 dargestellten Bewegungsmaße nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Der Kläger könne deshalb, wenn ihm ein höhenverstellbarer Schreibtisch und ein ergonomischer Arbeitsstuhl zur Verfügung stehen, noch eine leichte Wechseltätigkeit im Gebäudeinneren ausüben, wenn diese keine Zwangshaltungen von Rumpf und Extremitäten und keine erhöhten Anforderungen an die Hand und keine gefahrgeneigten Tätigkeiten an Maschinen oder das Fahren von Fahrzeugen erfordere. Insoweit könne der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Vielzahl von Wechseltätigkeiten in einem Bürogebäude ausüben. Der Benennung einer Verweisungstätigkeit habe es zur Überzeugung der Kammer nicht bedurft.

Es bedürfe auch keines betriebsunüblichen Pausenregimes, so dass der Arbeitsmarkt auch nicht deshalb als verschlossen anzusehen sei. Nach [§ 4 Satz 1](#) des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bestehe ein gesetzlicher Arbeitspausenanspruch von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden sowie von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden. Kurzpausen von weniger als 15 Minuten alle zwei Stunden gelten bspw. im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht als Arbeitszeit verkürzende Pausen (mit Verweis auf entsprechende Rechtsprechung). In der Personalbedarfsberechnung in Wirtschaft und Verwaltung würden persönliche Verteilzeiten von bis zu zwölf Prozent der tariflichen Arbeitszeit veranschlagt. Unter persönlichen Verteilzeiten verstehe man Zeitanteile, die nicht für den Arbeitsprozess selbst verwendet werden, aber dennoch als Arbeitszeit gerechnet würden (z.B. persönliche Verrichtungen, Toilettengänge, Erholungs- und Entspannungszeiten außerhalb der Pausen) und deshalb bei der Ermittlung des Personalbedarfs, der Kapazität und des Auslastungsgrades berücksichtigt würden. Wenn daher erfahrungsgemäß etwa zehn Prozent der Arbeitszeit an persönlicher Verteilzeit kalkuliert werde, stehe bei mindestens sechsständiger Erwerbstätigkeit ein Ruhepausenkontingent von bis zu 36 Minuten im Rahmen der persönlichen Verteilzeit zur Verfügung, das es grundsätzlich ermögliche unter betriebsüblichen, in der Arbeitswirklichkeit praktizierten Bedingungen die von P1 genannten Pausen eigenständig einzulegen. Dass diese Zeit nicht ausreichen würde, lasse sich zur Überzeugung der Kammer dem Gutachten des P1 nicht entnehmen und auch nicht aus sonstigen Gründen annehmen. Umstände, die auf eine sozialmedizinisch relevante Einschränkung der Wegefähigkeit hindeuteten, seien nicht ersichtlich, nachdem sich J1 und P1 darüber einig seien, dass der Kläger trotz seiner erheblichen Beeinträchtigungen der unteren Extremität rechts noch viermal am Tag 500 Meter in unter 20 Minuten zurücklegen könne.

Gegen das dem Kläger am 29.06.2020 zugestellte Urteil hat dieser am 17.07.2020 Berufung zum LSG Baden-Württemberg eingelegt und geltend gemacht, seine ständig vorhandenen und sich auf das zeitliche Leistungsvermögen auswirkenden Schmerzzustände seien nicht ausreichend berücksichtigt. P1 habe ausführlich begründet, aus welchen Gründen die vorangegangenen Gutachten zu einem unzutreffenden Ergebnis gekommen seien. Es sei nicht hinreichend beachtet, dass die Rentengewährung von 2005 bis 2009 maßgeblich aufgrund der sich im Verlauf einer ambulanten Begutachtung nicht bzw. nicht in vollem Ausmaß zeigenden Schmerzzustände erfolgte. Diese beständen weiter. Er

---

k nne auch nicht richtig sitzen und auch nicht mehr richtig gehen. Aktuell k nne er nach f nf Minuten Gehen nicht mehr weitergehen, weil seine H fte einfach nicht mehr gewollt habe. Nicht beachtet worden sei auch seine Tendenz zur Dissimulation, die im Abschlussbericht der station ren Belastungserprobung Rehabilitationskrankenhaus U1 vom 21.12.2007 und von P1 erw hnt werde.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 17. Juni 2020 sowie den Bescheid vom 27. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. August 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Februar 2017 eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung nach den gesetzlichen Bestimmungen, zumindest auf Zeit, zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

         die Berufung zur ckzuweisen.

Der Senat hat einen aktuellen Versicherungsverlauf beigezogen und H1 mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens beauftragt.

H1 hat in seinem Gutachten vom 15.02.2022 die Auffassung vertreten, der Kl ger sei in der Lage, leichte T tigkeiten  berwiegend sitzender Art mit entsprechender Hilfsmittelversorgung und der M glichkeit des Positionswechsels zum bedarfsweisen Stehen noch vollschichtig durchzuf hren. H ufiges Treppensteigen sei zu vermeiden, gleichfalls T tigkeiten, die  ber die Rechtwinkelstellung/90 Grad-Position der Schultergelenke hinausgehen oder das dauernde Tragen von Gewichten von mehr als ca. 15 kg erfordern. Gleiches gelte f r T tigkeiten in st ndiger hockender, kniender, geb ckter oder sonstiger statisch ung nstiger K rperhaltung. Mittelschwere und schwere T tigkeiten seien auszuschlie en. Unter diesen Pr missen sehe er kein Indiz f r eine zeitliche Beeintr chtigung der Leistungsf higkeit. Es bestehe auch keine Beeintr chtigung f r  bliche Wege, sowohl zu Fu  und als auch in  ffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Kl ger hat hierzu angegeben, die Angabe im Gutachten stimme nicht, er sei nach 23 Minuten das erste Mal aufgestanden. Er habe genau auf die Uhr gesehen. Er hat ferner die Stellungnahme des P1 vom 19.04.2022 und den Bericht des P1 vom 01.07.2022 vorgelegt, in dem der Verdacht auf eine chronisch entz ndliche Gelenkerkrankung im Sinne einer prim r chronischen Polyarthrites ge uert wurde, und die Berichte der MVZ B1 vom 30.08.2022 und 25.11.2022, in denen u.a. eine undifferenzierte Arthritis diagnostiziert wurde.

Am 31.01.2024 hat der Berichterstatter des Senats einen Termin zur Er rterung des Sach- und Streitstandes durchgef hrt. Den zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich, der auf die Gew hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Belastungserprobung gerichtet war, hat der Kl ger fristgerecht widerrufen.

---

Der Senat hat mit den gerichtlichen Verfügungen vom 30.05.2022, 20.01.2023 und zuletzt vom 06.02.2024 auf die Möglichkeit einer Entscheidung gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) hingewiesen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

## II.

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. Berufungsausschlussgründe nach [Â§ 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden, da der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ausgehend von der Antragstellung hat.

Gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) kann das LSG auch nach vorheriger Anhörung der Beteiligten die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zum Ergebnis gelangt, dass die Berufung unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Mit den Schreiben vom 30.05.2022, 20.01.2023 und zuletzt vom 06.02.2024 hat der Senat die Beteiligten auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die hier vom Kläger beanspruchte Rente wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung gemäß [Â§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dargestellt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung nicht besteht.

In dieser vom Kläger angefochtenen Entscheidung hat das SG den ermittelten Sachverhalt umfassend gewürdigt und kam schlüssig und überzeugend zu dem Ergebnis, dass der Kläger noch wenigstens sechs Stunden täglich leistungsfähig ist und ihm eine Rente auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen zuzusprechen ist. Das SG hat sich dabei mit den vorliegenden Gutachten eingehend auseinandergesetzt und hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung der festgestellten Gesundheitsstörungen und der hieraus nachvollziehbar und überzeugend abgeleiteten funktionellen Einschränkungen, die auf einer sorgfältigen Befunderhebung der gehörten Sachverständigen beruhen, begründet. Ebenso überzeugend hat sich das SG mit den gegen die Gutachten erhobenen Einwendungen des Klägers und der abweichend vertretenen Leistungseinschätzung von P1 auseinandergesetzt und kam zu der vom Senat in

---

vollem Umfang geteilt, dass diese das Beweisergebnis nicht erschüttern. Es besteht aus den vom SG genannten Gründen auch kein Anlass, von der übereinstimmenden Wertung aller in dem Verfahren bislang gehörten Sachverständigen (Z1, F1 und M1, deren Gutachten im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden konnten, sowie J1 und zuletzt im Berufungsverfahren H1) abzuweichen.

Nach eigener eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich auch für den Senat kein Zweifel an einer nicht rentenrechtlich relevant eingeschränkten Einsetzbarkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für leidensgerechte Tätigkeiten. Der Senat schließt sich den Ausführungen des SG auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Berufungsverfahren sowie der im Berufungsverfahren durchgeführten Ermittlungen uneingeschränkt an und sieht gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe weitgehend ab und weist die Berufung aus den Gründen des angefochtenen Urteils zurück.

Ergänzend zu den Ermittlungen im Berufungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass auch das Gutachten von H1 das erstinstanzliche Ermittlungsergebnis in vollem Umfang bestätigt hat.

Dieses Gutachten ist nicht deshalb nicht verwertbar, weil H1 âgelogenâ haben soll, wie der Kläger im Termin vor dem Berichterstatter geltend gemacht hat. Er bezieht sich insoweit auf die Ausführungen im Gutachten, wo festgehalten wird, dass der Proband angegeben habe, nicht geimpft und nicht genesen zu sein und er (der Proband) wie im Gutachtenansprechen angeführt auch keinen aktuellen Schnelltest mitgebracht habe. Insoweit macht er geltend, hierauf im Anschreiben gerade nicht hingewiesen worden zu sein. Sollte dem so sein, lässt sich hieraus nur schwerlich eine âLügeâ im Sinne einer bewussten Falschbehauptung in Täuschungsabsicht herleiten. Aus dem Sachzusammenhang lässt sich unschwer entnehmen, dass dies lediglich der Begründung dafür diene, weshalb in der Arztpraxis ein Corona-Antigenschnelltest durchgeführt werden musste. Ferner ist es unzutreffend, wenn P1 in der vom Kläger vorgelegten Stellungnahme behauptet, H1 hätte angegeben, es bestehe ein Widerspruch zwischen einem hinkenden Gangbild des Probanden während der Gutachtensituation und einem normalen Gangbild, welches er (H1) durch das Fenster beobachtet habe, als der Proband zu seinem Auto gelaufen sei. Im Gutachten ist insoweit gerade kein ânormalesâ Gangbild behauptet worden. Vielmehr hat H1 lediglich festgestellt, dass das Gangbild beim Betreten des Untersuchungszimmers und auf einer Wegstrecke von etwa 30 Metern von der Praxistür bis zur Straße deutlich flüssiger als in der direkten Begutachtungssituation gewesen war. H1 hat zudem auch die von P1 angesprochene Beinlängendifferenz zu Ungunsten der rechten Seite (3,5 cm) nicht in Abrede gestellt. Es trifft schließlich auch nicht zu, dass âwie der Kläger meint âH1 angegeben habe, er (der Kläger) sei während der Befragung durch H1 erst nach 35 Minuten das erste Mal aufgestanden. Nach dem Vortrag des Klägers sei richtig, dass er bereits nach 23 Minuten das erste Mal aufgestanden sei, er habe dabei auf die Uhr gesehen. H1 hat Entsprechendes aber nicht behauptet. Vielmehr hat er (nur) festgehalten, dass der Kläger während der

---

35-minütigen Befragung sich einmal kurz hingestellt habe, um eine andere Position einzunehmen. H1 hat daher nicht den Eindruck erweckt, der Kläger habe mehr als 23 Minuten gesessen.

In der Sache hat H1 zudem nochmals und in Kenntnis der abweichend vertretenen Auffassung des P1 bezogen auf Schmerzen deutlich gemacht, dass weder aufgrund der erhobenen radiologischen noch der klinischen Befunde Anlass besteht, von einer hieraus abzuleitenden erheblichen Funktionsbeeinträchtigung und einer zeitlichen Leistungsbeeinträchtigung auszugehen. Seine Auffassung hat er unter Berücksichtigung der Leitlinie für die ärztliche Begutachtung von Menschen mit chronischen Schmerzen begründet und ist ebenso wie zuvor bereits des SG unter Berücksichtigung des Gutachtens von J1 zu dem schlüssigen und nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass zwar kein Zweifel an den geklagten Funktionsbeeinträchtigungen besteht, diese aber willentlich im wesentlichen Umfang und/oder durch adäquate Therapie überwunden werden können, wobei er deutliche Diskrepanzen zwischen dem spontanen, unbeobachteten Bewegungsverhalten, den Beobachtungen im Rahmen der Begutachtung als auch der klinischen Befunde, dem Ausmaß der Schmerzbehandlung einerseits und den geklagten Beschwerden feststellen konnte. Die Einlassungen von P1, dem Kläger könnten keine starken Schmerzmittel verschrieben werden, belegen nichts Anderes, insbesondere nicht, dass auch unter der von ihm veranlassten Therapie (Einstellung des Klägers auf nicht steroidale Antiphlogistika und einen regelmäßigen verordneten Cannabis-Konsum) eine rentenrechtlich relevante Leistungsminderung vorliegt. H1 hat ausdrücklich festgehalten, dass er in Übereinstimmung mit den Vorgutachten von M1, J1 und Z1 nicht von einer zeitlichen Leistungsminderung der Tätigkeiten unter Berücksichtigung der von ihm genannten qualitativen Einschränkungen ausgeht. Damit vermag der Senat es jedenfalls nicht als nachgewiesen anzusehen, dass eine zeitliche Leistungsminderung aufgrund somatisch/orthopädisch-unfallchirurgischer Aspekte oder aufgrund psychosomatischer Aspekte, wie H1 ausführte, besteht. Im Falle der Nichterweislichkeit anspruchsbegründender Tatsachen gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren nach ständiger Rechtsprechung des BSG (grundlegend Urteil vom 24.10.1957 – [10 RV 945/55](#) und vom 20.01.1977 – [8 RU 52/76](#) jeweils juris) der Grundsatz der objektiven Beweislast, insbesondere der Feststellungslast, wonach die Folgen der Nichterweislichkeit einer Tatsache von demjenigen Beteiligten zu tragen sind, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will.

Soweit vom Kläger während des Berufungsverfahrens Berichte über die Behandlung einer chronischen Polyarthritits vorgelegt wurden, ergibt sich hieraus nichts Anderes. Der Senat stellt hierzu fest, dass nach dem Bericht des P1 vom 01.07.2022 eine Schwellung am linken Handgelenk mit entsprechender Bewegungseinschränkung bestand, für die mit der Gabe von 20mg Prednisolon eine deutliche Remission der Schwellung und des Schmerzes erreicht werden konnte. F2 sprach nach einer Behandlung am 22.11.2022 und 25.01.2023 von einem vollständigen Rückgang der Schwellung am linken Handgelenk und einer Zunahme der Beschwerden wieder nach einer eigenmächtigen Reduzierung und Absetzung des Medikamentes durch den Kläger, ohne dass bezüglich der

---

Einnahme des Medikaments von Nebenwirkungen berichtet wurde, die vermieden werden sollten. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass diese offensichtlich gut behandelbare Erkrankung zu einer nennenswerten zusätzlichen Leistungseinschränkung führt. Dies gilt umso mehr als bereits im erstinstanzlichen Urteil eine Einschränkung bezogen auf erhöhte Anforderungen an die Hand berücksichtigt sind, die H1 im Übrigen nicht feststellen konnte. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht für die von F2 beschriebene Entzündung der Bizepssehnen beidseitig, bei rechtsseitiger Beschwerdefreiheit. Der Senat vermag auch insoweit keine fortbestehenden Funktionseinschränkungen festzustellen. Denn im Bericht des F2 vom 01.12.2023 waren lediglich noch die Handgelenke beidseits (ohne Schwellung und ohne Bewegungseinschränkung; die akute Entzündung vor 2-3 Wochen sei nun abgeklungen) beschrieben, ohne dass Einschränkungen im Bereich der Schultern noch Erwähnung fanden.

Soweit der Kläger auf die Feststellungen im Reha-Entlassungsbericht aus dem Jahr 2005 abstellt, ist dieser für die Einschränkung, ob er mit Blick auf den hier streitigen Rentenantrag erwerbsgemindert ist und wegen der nach dem Rentenbezug bis 31.12.2009 erstellten und vorliegenden Gutachten nicht (mehr) streitentscheidend, auch wenn der Kläger geltend macht, dass sich keine Änderung ergeben habe. Insoweit ist weder erforderlich, die Rechtmäßigkeit der Rentengewährung zu prüfen, noch besteht eine Bindung an die Feststellungen, die der damaligen Rentengewährung zu Grunde lagen. Vielmehr ist positiv festzustellen, ob und ggf. seit wann der Kläger ausgehend von seinem Antrag die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt. Einer erneuten Evaluierung seiner Leistungsfähigkeit in einem ähnlichen Rahmen wie im November/Dezember 2007 im RKU U1 durchgeführt hätte konnte der Kläger, wie der Widerruf des bereits geschlossenen Vergleichs belegt, nicht nachtreten. Insoweit verbleiben auch insoweit Zweifel an einer rentenrechtlich relevanten Leistungsminderung.

Schließlich rechtfertigen die Ermittlungen im Berufungsverfahren auch weiterhin nicht die Annahme einer Summierung ungewöhnlicher Einschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungseinschränkung. Das SG ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich solche nicht aus den in den Gutachten des J1 und P1 weitestgehend übereinstimmend angegebenen qualitativen Einschränkungen ableiten lässt. Danach kann der Kläger aufgrund der bestehenden Leiden nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten ausüben. Das Heben von Lasten bis 10 kg ist noch möglich. Gemieden werden müssen Tätigkeiten mit Zwangshaltungen für die Wirbelsäule und die Extremitäten, das Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, das Gehen auf unebenem Boden und das Arbeiten in Nässe und Kälte.

Auch H1 hat bestätigt, dass er keine Gründe feststellen konnte, weshalb dem Kläger nicht eine leichte, überwiegend sitzende Tätigkeit mit der Möglichkeit zu Positionswechseln möglich sein sollte. Die Fähigkeit zu Sitzen ist aufgrund der dargestellten Bewegungsmaße in den Gutachten J1, P1 und zuletzt auch im Gutachten von H1, wonach die zum Sitzen erforderliche Beugehaltung von 90 Winkelgraden am Hüftgelenk um knapp 10 Grad überschritten wird, nicht

---

grundsätzlich beeinträchtigt. H1 hat insoweit darauf hingewiesen, dass längeres Stehen und Gehen aufgrund der eingeschränkten Streckfähigkeit von Hüft- und Kniegelenk sicherlich reduziert ist und gleiches auch für längeres Sitzen auf konventionellen Stühlen gilt. Soweit er die Möglichkeit einer Entlastung und Linderung von Beschwerden durch den Einsatz eines Arthrodesenstuhles sieht, wird eine solche vom Kläger mit Blick auf die bereits 2007 durchgeführte Rehabilitation im RKU U1, wo ein solcher getestet worden war, verneint. Der Senat vermag eine Erforderlichkeit auch unabhängig hiervon nicht zu erkennen. Denn aus keinem der vorliegenden Gutachten seit 2012 ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Versorgung, was bereits an dem Umstand liegt, dass die Hüftgelenkbeweglichkeit über den 90°-Winkel hinausgeht und damit besser ist als zum Sitzen erforderlich. Der Möglichkeit einseitig einen vorderen Teil der Sitzfläche nach bodennah abzusenken (so im Gutachten H1 erlaubt), bedarf es daher nicht notwendigerweise.

Unter Berücksichtigung dessen sieht auch der Senat in Übereinstimmung mit J1 keinen Grund, weshalb dem Kläger nicht etwa Tätigkeiten in einem Büro (der Kläger hat eine Lehre zum Bürokaufmann abgeschlossen) zugemutet werden könnten. Insoweit sind auch die nach dem Gutachten von H1 zu vermeidenden Überkopfarbeiten, Tätigkeiten in ständiger hockender, kniender, gebückter oder statisch ungünstiger Körperhaltung und das Vermeiden von häufigem Treppensteigen nicht weiter limitierend. Soweit nach den Gutachten eine ergonomische Ausstattung des Arbeitsplatzes für erforderlich gehalten wird (vgl. etwa J1: höhenverstellbarer Schreibtisch und ergonomischer Arbeitsstuhl), begründen diese keine unüblichen Arbeitsbedingungen. Denn eine derartige Ausstattung zählt in der Arbeitswelt, vor allem auch wie den Mitgliedern des Senats aus eigener Anschauung bekannt ist auch in der öffentlichen Verwaltung zu der üblichen und für Büroberufe typischen Ausstattung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.01.1999 [L 18 RJ 105/97](#) -, juris).

Darüber hinaus hat das SG unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten die Notwendigkeit betriebsunüblicher Pausen und eine Einschränkung der Wegefähigkeit zu Recht verneint. Anderes ergibt sich auch aus dem Gutachten von H1 nicht, der für beide Aspekte ausdrücklich keine andere Beurteilung abgegeben hat.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und berücksichtigt das Unterliegen des Klägers auch im Berufungsverfahren.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Ä

---

Erstellt am: 31.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024